



Kurzargumentarium

Durchsetzungsinitiative, Volksabstimmung 28. Februar 2016

Die Durchsetzungsinitiative hat ein radikales Anliegen: Personen ohne Schweizer Pass sollen unbesehen ihrer Wurzeln in der Schweiz selbst bei leichten Delikten automatisch und ohne Rücksicht auf die Umstände ausgeschafft werden. Die vorgeschlagene Verfassungsnorm verletzt die Grundrechte der Bundesverfassung, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Personenfreizügigkeits- (FZA)abkommen. Der dreiseitige Initiativtext entspricht einem Bundesgesetz, nicht einem Verfassungsartikel. Die Annahme der Initiative bewirkte einen demokratischen Systembruch, mit unabsehbaren Folgen für die Rechtsordnung und die Rechtssicherheit. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Die Praxis der Ausschaffung straffälliger Ausländer hat sich seit Annahme der Ausschaffungsinitiative 2010 verschärft und wird bei Inkrafttreten des Gesetzesartikels zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative (Sommer 2016) noch strenger. **Das Parlament erfüllt damit den Auftrag aus der Ausschaffungsinitiative**, diese innert fünf Jahren umzusetzen. Entsprechend hat keine Partei das Referendum gegen die Umsetzungsgesetzgebung ergriffen.

2. Ziel und Wirkung der Durchsetzungsinitiative sind die **Ausschaffung von Secondos** wegen Bagatelldelikten und leichter Straftaten. Die jetzige Umsetzungsgesetzgebung zur sog. Ausschaffungsfunktionsinitiative hat für solche Fälle eine Härtefallklausel. Die Durchsetzungsinitiative will das verhindern und richtet sich damit hauptsächlich gegen hierzulande aufgewachsene Personen. Die Durchsetzungsinitiative und der Deliktekatalog gehen damit weit über das hinaus, was die Stimmbürger mit Annahme der sogenannten Ausschaffungsinitiative 2010 gewünscht hatten.

3. Die Initiative ist diskriminierend und willkürlich. Es gibt keine Gründe, Personen, die hier leben, geboren und aufgewachsen sind, selbst für Bagatelldelikte und einzig aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit mit lebenslangen Massnahmen zu belegen. Das verletzt auch die Rechte vieler Schweizer, die mit Personen ohne Bürgerrecht leben (Recht auf Familienleben, Art. 13 BV).

4. Der Initiativtext verletzt das Personenfreizügigkeitsabkommen. Gemäss diesem dürfen EU- Bürger weggewiesen werden, wenn sie schwere Delikte begangen haben und eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen. Die Initiative, die keinen Raum zu Verhandlungen mit der EU zulässt, wäre ein verfassungsmässig verankerter Vertragsbruch. Das würde die Schweizer Position bei der Neuverhandlung der Personenfreizügigkeit und anderer Verträge schwächen.

5. Ziel der Initiative ist, die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu kippen, wonach internationale Verträge wie die EMRK und das FZA einzuhalten sind. Sie ist ein weiterer Instabilitätsfaktor für die Schweiz als Vertragspartner und Wirtschaftsstandort.

6. Es ist unklar, was für betroffene Mitbürger bzw. Strafrichter bei Annahme gilt: Bundesgesetz? Verfassung? Internationale Menschenrechtsgarantien (nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bleiben diese trotz gegenteiliger Verfassungsnormen anwendbar, BGE 139 I 16)? Eine solch verworrene Konstellation wurde bislang dadurch vermieden, dass neuere Verfassungsnormen und Bundesgesetze im Gesamtkontext der Schweizer Rechtsordnung ausgelegt wurden (sog. Konkordanz). Genau dies will die unüblich detaillierte Verfassungsvorlage verhindern. **Sie zielt auf den Bruch mit unserem bisherigen Rechtssystem.** Dies hätte unabsehbare präjudizielle Wirkungen und leitete eine Zeit der Rechtsunsicherheit ein.

7. Die Umsetzung der Durchsetzungsinitiative würde für den Staat **massive Kosten und Bürokratie** bedeuten, soweit diese Initiative aufgrund der zu erwartenden Anzahl Fälle überhaupt vollziehbar wäre. Hinzu kommt, dass selbst Personen, die aufgrund des zwingenden Völkerrechts nicht ausgeschafft werden dürfen (etwa anerkannte Flüchtlinge), auch bei leichten Delikten jeglichen Aufenthaltsstatus für immer verlören (und damit unter ein Arbeitsverbot fielen, obwohl sie in der Schweiz bleiben dürften). Dies würde hohe Sozialkosten verursachen und die öffentliche Sicherheit eher gefährden als schützen.

8. Sollte die Durchsetzungsinitiative vom Stimmvolk angenommen werden, so hat die SVP **einengewaltigen Schritt hin zur Annahme der «Fremde-Richter-Initiative»** getan. Denn in diesem Fall wird sich die SVP im künftigen Abstimmungskampf darauf berufen können, dass sich der Souverän bereits zwei Mal – bei der Ausschaffungs- und bei der Durchsetzungsinitiative – im vollen Bewusstsein der Konsequenzen für die Ausserkraftsetzung eines von der EMRK verbürgten Menschenrechts entschieden habe. Damit habe «das Volk» zum Ausdruck gebracht, dass sein Wille über dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu stehen habe und sich die schweizerische Rechtsordnung im Konfliktfall nicht um die EGMR-Urteile zu kümmern brauche. Genau diese Verallgemeinerung möchte die «Fremde-Richter-Initiative» in die Realität umsetzen.

Der Text der Durchsetzungsinitiative bündelt – abgesehen von ihrem inhumanen Ziel – alle bekannten Probleme, die wir bisher mit grundrechts- und völkerrechtswidrigen Volksinitiativen hatten. Durch die Radikalität der formalen Ausgestaltung unterscheidet sie sich jedoch von allem, was wir bislang kennen, und birgt damit Sprengkraft für unsere bisherige Rechtsordnung und Rechtskultur (besonders auch das Prinzip der Gewaltenteilung). Sie ist weit über die ausländerrechtliche Frage von demokratiepolitischer Brisanz.

Fachgruppe Hintergrund der Informationskampagne Schutzfaktor M, September 2015

Ein ausführlicher Artikel zur Durchsetzungsinitiative ist zu finden auf humanrights.ch:

[Nein zur Durchsetzungsinitiative = Ja zum Rechtsstaat](#)